

## **Satzung OpTec-Berlin-Brandenburg (OpTecBB) e.V.**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Finanzierung**
- § 8 Auflösung des Vereins**
- § 9 In-Kraft-Treten**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:

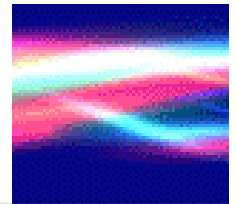
**Optec-Berlin-Brandenburg (OpTecBB)**

Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) tragen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

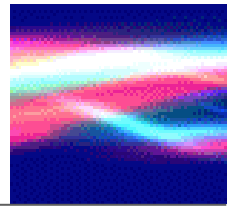
- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Ausbildung auf dem Gebiet der "Optischen Technologien". Dazu gehören alle Technologien zur Erzeugung, Verstärkung, Formung, Übertragung, Messung und Nutzbarmachung von Licht, einschließlich deren naturwissenschaftliche Grundlagen.



- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch: regionale Förderung geeigneter Kooperationen von Kompetenz-, Wissens- und Ressourcenträgern mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Innovationen und der raschen, effektiven und breitenwirksamen Entwicklung der Optischen Technologien unter besonderer Berücksichtigung einer regionalen Profil- und Schwerpunktbildung. Er fördert interdisziplinäre Kooperationen in der Forschung und zum Transfer, der Anwendung und zukünftige Nutzenentfaltung dieser Technologien für die Praxis. Bei der Initiierung und Koordinierung von F&E - Vorhaben sowie bei der allgemeinen strategischen Weiterentwicklung der Optischen Technologien agiert der Verein auch überregional. Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Optischen Technologien, insbesondere durch die Initiierung neuer Studienangebote und Studiengänge an Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen, durch die Unterstützung bei der Erstellung neuer Berufsbilder und Zusatzqualifikationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist eine abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann für natürliche und juristische Personen als Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie endet durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.



Im übrigen endet die Mitgliedschaft

1. durch Tod bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
2. durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgen kann. Hierbei ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

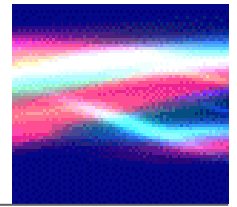
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über:

1. Anträge auf Änderung der Satzung
2. die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Kassenwirts und der Rechnungsprüfer
4. die Richtlinien der Arbeit des Vereins und der Geschäftsführung
5. den Rechenschaftsbericht des Vorstands
6. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
7. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
8. den Haushaltsplan und den Finanzbericht
9. die Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften
10. die Auflösung des Vereins

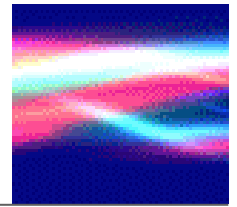
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.



- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Wird ein neuer Vorsitzender gewählt, so kann die Mitgliederversammlung den bisherigen Vorsitzenden als „Alt-Vorsitzenden“ in den Vorstand wählen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl soll in der Regel 6 Monate vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes stattfinden.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins aus dem Kreis der natürlichen Personen bzw. der Vertreter der juristischen Personen bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln bei Nennung seiner Funktion gewählt (Vorsitzende(r), Alt-Vorsitzende(r), Stellvertretende(r), Kassenwart, Mitglied des Vorstandes). Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.



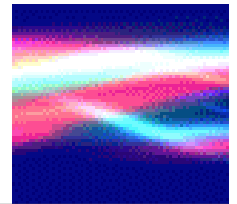
- (4) Mit der Wahl des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung der Beginn der Amtszeit bestimmt. Wird vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, er ist dieser berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderquartal stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen ergehen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den Vorsitzenden, oder wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter. Über Ergebnisse und Beschlüsse sind die Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand wird bei der Geschäftsführung unterstützt durch eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (9) Die Leistungen der Geschäftsstelle zur Verfolgung der Vereinsziele werden grundsätzlich allen regionalen Kompetenz-, Wissens- und Ressourcenträgern auf dem Gebiet der Optischen Technologien angeboten.

## **§ 7 Finanzierung**

Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermittel und Spenden einwerben oder Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.



- (2) Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins Bund und den beteiligten Ländern im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke anheim.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 14. September 2000 in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Zuge des Eintragungsverfahrens vom Registergericht beanstandete Teile der Satzung zu ändern, sofern es sich um formaljuristische bzw. steuerrechtlich notwendige Änderungen handelt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Berlin, den 14. September 2000

-Gezeichnet: Die 14 Gründungsmitglieder

-Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.01.2001:  
§ 7 (2) gestrichen.

-Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.05.2001:  
Neufassung des § 6 (3) und (4). Erhöhung der Bezifferung nachfolgender Absätze.

-Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.12.2001:  
Neufassung des § 2

-Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.11.2002:  
Ergänzung des § 2 (2),  
Neufassung des § 6 (1), neuer Inhalt (2), Erhöhung der Bezifferung nachfolgender Absätze,  
Ergänzung (3)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.11.2003:  
Änderung des § 2 (1), (2) und (3)  
Änderung des § 6 (4)